

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinde Ganderkesee für die Benutzung der Fahrradparkhäuser an den Bahnhöfen**

### § 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Mieterinnen / Mieter der Fahrradstellplätze in den Fahrradparkhäusern bei den Bahnhöfen Ganderkesee, Bookholzberg, Schierbrok und Hoykenkamp.

### § 2 Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde Ganderkesee („Vermieterin“) vermietet Fahrradstellplätze in den Fahrradparkhäusern bei den vorgenannten Bahnhöfen.

Der Zugang zu den Fahrradstellplätzen erfolgt über ein RFID-gesteuertes Tor. Die Mieterin / der Mieter erhält eine elektrische RFID-Karte („Zugangskarte“) oder einen RFID-Chip („Zugangschip“).

### § 3 Miete

Die Miete für den Fahrradstellplatz beträgt € 5,-- pro angefangenen Monat oder € 49,-- für 12 Monate. Die Miete ist im Voraus fällig.

Für die Zugangskarte / den Zugangschip zahlt die Mieterin / der Mieter im Voraus eine Kautionshöhe von € 25,-- an die Vermieterin. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Rückgabe der Zugangskarte oder des Zugangschips erhält die Mieterin / der Mieter die Kautionshöhe zurück.

Im Falle des Verlustes der Zugangskarte / des Zugangschips behält die Vermieterin die Kautionshöhe von € 25,-- für eine Ersatzbeschaffung der Zugangskarte / des Zugangschips ein. Für die Ausgabe einer neuen Zugangskarte / eines neuen Zugangschips, hat die Mieterin / der Mieter erneut eine Kautionshöhe von € 25,-- an die Vermieterin zu entrichten.

### § 4 Kündigung

Das Mietverhältnis kann jederzeit vorzeitig gekündigt werden. Die Kündigung wird mit Abgabe der Zugangskarte / des Zugangschips wirksam.

Bei vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses erhält die Mieterin / der Mieter die entrichtete Miete für die noch nicht begonnenen Monate (gemäß § 3) erstattet.

Bei der vorzeitigen Kündigung eines jährlichen Mietverhältnisses beträgt die Miete entsprechend § 3 pro angefangenen Monat € 5,--. Hier kann es zu einer Nachzahlungsverpflichtung der Mieterin / des Mieters kommen.

## § 5 Laufzeit und Verlängerung des Mietverhältnisses

Die Zugangskarte / der Zugangschip wird für maximal 12 Monate freigeschaltet.

Sofern der Fahrradstellplatz über die beantragte Laufzeit hinaus genutzt werden soll, ist die Verlängerung eigenständig von der Mieterin / dem Mieter zu beantragen. Die Vertragszeit verlängert sich nicht automatisch und die Miete wird erneut im Voraus fällig.

## § 6 Pflichten der Mieterin / des Mieters

Die Mieterin / der Mieter verpflichtet sich:

- das Fahrradparkhaus nach jedem Verlassen zu verschließen.
- nur sein eigenes Fahrrad auf dem Fahrradstellplatz abzustellen.
- auf dem Fahrradstellplatz nur sein Fahrrad und nicht auch andere Gegenstände abzustellen.
- die Zugangskarte / den Zugangschip sorgfältig zu verwahren und bei Verlust die Vermieterin unverzüglich darüber zu informieren.
- die Zugangskarte / den Zugangschip nicht an Dritte weiterzugeben.

Beschädigungen am Fahrradparkhaus, die der Mieterin / dem Mieter auffallen, sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.

Die Vermieterin und die Mieterin / der Mieter haben vereinbart, Fahrräder, die wegen ihres Zustandes und der Abstelldauer darauf schließen lassen, dass die Besitzerin / der Besitzer ihren / seinen Besitz aufgegeben hat, entsprechend zu behandeln (z.B. zu entfernen). Die Mieterin / der Mieter erkennt diese Regelung für sich an. Sie / er wird die Vermieterin informieren, wenn das Fahrrad länger als vier Wochen ununterbrochen im Fahrradparkhaus abgestellt wird (z.B. infolge längerer Ortsabwesenheit).

## § 7 Haftungsausschluss

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden an untergestellten Fahrrädern und / oder sonstigen von der Mieterin / dem Mieter eingebrachte Sachen (z.B. Fahrradtaschen, Akkus, Zubehörteile etc.). Das gleiche gilt bei Diebstahl / Einbruchdiebstahl. Der Vermieterin obliegt nicht die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eis im Bereich des Fahrradparkhauses einschließlich Zuwegung. Eine Haftung für sog. Glätteunfälle besteht seitens der Vermieterin nicht.

Der Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlich schuldhaftem Verhalten der Vermieterin oder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.